

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Eröffnung	22.12.2025
Frist der Einreichung	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Uri
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Balli
Telefonnummer (Rückfragen)	--
Eingereicht am	--

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Altlasten-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Die vorgesehenen Anpassungen/ Ergänzungen in der AltIV gründen auf dem seit 1.4.2025 revidiertem USG und sind somit notwendig und zu begrüßen (Ergänzung Altlastenvollzug mit öffentlichen Spielplätzen /Grünflächen sowie PFAS-Löschschaumstandorten).</p> <p>Der Kanton Uri lehnt sich an der Stellungnahme der KVV an.</p> <p>Anmerkung: Die Definition «öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen» stützt sich auf die Eigentumsverhältnisse ab, d.h. es sind jene Standorte, die im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind (z. B. Kanton, Gde, Korporationen, Stiftungen o.Ä.). Die Schwachstelle besteht darin, dass bei Erwerb eines bestehenden «privaten» Standorts durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allenfalls nachträglich ein Untersuchungs- oder Sanierungsbedarf entsteht bzw. der Standort vollzugsrelevant wird. Bei privaten Spielplätzen/ Grünflächen besteht allerdings kein KbS-Eintrag, wodurch diese auch nicht unter die Bewilligungspflicht nach Art. 32dbis USG fallen. Die zuständige Behörde (Altlastenfachstelle) bemerkt diesen Sachverhalt somit unter Umständen nicht, wonach die KbS-Erhebung periodisch und fortlaufend immer wieder überprüft werden müsste.</p>
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die belasteten Kinderspielplätze (als nicht belastete Standorte) sind im Zweck und Gegenstand dieser Verordnung nicht berücksichtigt. Es ist somit fragwürdig, ob die belasteten Kinderspiel-plätze betreffend der nachfolgenden Verfahrensschritte geregelt werden müssen oder können.
Anhang	

Titel	Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 4, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die PFAS-Feuerlösch-Standorte sind den bestehenden belasteten Standorten zuzuordnen.
Begründung	<p>Die Schaffung eines eigenständigen Standorttyps «PFAS-Feuerlösch-Standorte» bringt keinen Mehrwert. Die Einführung eines neuen Standorttyps führt hingegen dazu, dass sämtliche Kantone umfangreiche und teure Anpassungen an ihren Datenbanken zu den belasteten Standorten vornehmen müssen. Weiter müsste auch das minimale Geodatenmodell (MGDM) überarbeitet und der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) angepasst werden. Diese Änderungen wären mit hohen personellen und finanziellen Aufwänden bei den Kantonen verbunden.</p> <p>Wir schlagen vor, Löschübungsplätze bzw. -anlagen als Betriebsstandorte und Brände als Unfallstandorte zu klassifizieren und dies entsprechend in den Erläuterungen zu präzisieren.</p>
Anhang	

Titel	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 4, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 4, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 4, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Altlasten sind sanierungsbedürftige belastete Standorte und sanierungsbedürftige belastete Kinderspielplätze.
Begründung	<p>Gemäss geltender Praxis des Bundesgerichts, die sich auf das USG und die AltIV stützt, ist ein Standort nur dann eine Altlast, wenn er nicht nur belastet, sondern auch sanierungsbedürftig ist. Das Weglassen des Wortes «sanierungsbedürftig» würde bedeuten, dass jeder belastete Kinderspielplatz als Altlast gelten würde, unabhängig von der tatsächlichen Gefährdung. Dies würde eine Sanierungspflicht und die damit verbundenen Kostenfolgen auslösen, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Sanierung (konkrete Gefahr) nicht erfüllt wären.</p>
Anhang	

Titel	Art. 3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Belastete Standorte dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn: ...
Begründung	Damit ein Baugesuch im Rahmen eines koordinierten Baubewilligungsverfahrens der für die Alt-lastenbearbeitung zuständigen kantonalen Behörde zur Beurteilung weitergeleitet wird, benötigt es einen Eintrag im Kataster der belasteten Standorte (KbS). Ohne einen solchen Eintrag ist we-der die verfahrensführende Gemeinde noch die koordinierende Stelle beim Kanton in der Lage, zu erkennen, dass es im konkreten Einzelfall eine Beurteilung nach Art. 3 AltIV benötigt. Da belastete Kinderspielplätze nicht in den KbS eingetragen werden, kann aus verfahrenstechnischen Gründen folglich auch keine Beurteilung nach Art. 3 AltIV erfolgen. Entsprechend würde man mit der vorgeschlagenen Ergänzung die Kantone zu etwas verpflichten, was sie gar nicht erfüllen können.
Anhang	

Titel	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die bisherige Systematik der Absätze 2 bis 4 ist beizubehalten. In der Konsequenz sollte Abs. 3 E-AltIV in Abs. 5 (neu) verschoben werden.
Anhang	

Titel	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1bis Für belastete Kinderspielplätzen (Art. 1bis) , bi denen untersucht werden muss, ob sie sanierungsbedürftig sind, verlangt die Behörde innert angemessener Frist eine Voruntersuchung, die in der Regel nur aus einer technischen Untersuchung besteht.
Begründung	Dieser Absatz ist zu präzisieren, da er sich nur auf «öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentli-chen Grünflächen» bezieht. Ohne diese Präzisierung wären die privaten Kinderspielplätze und Grünflächen mitgemeint. Des Weiteren ist das Kriterium, wann ein belasteter Kinderspielplatz untersucht werden muss, an die Formulierung in Art. 5 Abs. 4 Bst. b anzugleichen. Dieser regelt, wann ein belsteter Standort untersucht werden muss. Da es in Bezug auf Bodenbelastungen keinen Überwachungsbedarf gibt, ist jedoch nur auf die Sanierungsbedürftigkeit zu verweisen.
Anhang	

Titel	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Der Behörde muss ein Pflichtenheft über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der technischen Untersuchung zur Stellungnahme vorgelegt werden. Bei belasteten Standorten wird dieses aufgrund der historischen Untersuchung erstellt
Begründung	Gemäss Art. 7 Abs. 2 (bzw. Art. 7 Abs. 1bis) wird bei belasteten Kinderspielplätzen in der Regel keine historische Untersuchung durchgeführt. Infolgedessen ist auch die Formulierung in Art. 7 Abs. 3 anzupassen.
Anhang	

Titel	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 4-6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir weisen darauf hin, dass bei «belastetem Kinderspielplatz» nur das Schutzgut Boden betroffen ist. Ein Überwachungs- und Sanierungsbedarf hinsichtlich der Schutzgüter Grundwasser, Oberflächengewässer oder Luft ist bei diesem Standorttyp nicht anzunehmen.
Anhang	

Titel	Art. 9 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 1 und 2, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Ein Boden, der ein belasteter Standort, ein belasteter Kinderspielplatz oder ein Teil von einem dieser beiden Standorte ist, ist sanierungsbedürftig, wenn ein in ihm enthaltener Stoff einen Konzentrationswert nach Anhang 3 überschreitet. Dies gilt auch für Böden, für die bereits eine Nutzungsbeschränkung verfügt wurde.
Begründung	Art. 12 Abs. 1 und 2 zeigen auf, welche Schwierigkeiten aus der im USG gewählten Terminologie resultieren. Die Formulierung muss so präzise sein, dass der in den allgemeinen Bemerkungen geschilderte Zusammenhang zwischen den Begriffen klar ersichtlich wird, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 1 und 2, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Böden, die nach Absatz 1 nicht sanierungsbedürftig sind, obwohl sie belastete Standorte, belastete Kinderspielplätze oder Teile von einem dieser beiden Standorte sind, und Einwirkungen von solchen Standorten auf Böden werden gemäss VBBo beurteilt.
Begründung	Art. 12 Abs. 1 und 2 zeigen auf, welche Schwierigkeiten aus der im USG gewählten Terminologie resultieren. Die Formulierung muss so präzise sein, dass der in den allgemeinen Bemerkungen geschilderte Zusammenhang zwischen den Begriffen klar ersichtlich wird, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Zur Beurteilung der Ziele und der Dringlichkeit der Sanierung werden die folgenden Angaben detailliert ermittelt und auf Grund einer Gefährdungsabschätzung bewertet: a. Art, Lage, Menge und Konzentration der am belasteten Standort vorhandenen umweltgefährdenden Stoffe;
Begründung	Eine Detailuntersuchung ist bei einem belasteten Kinderspielplatz nicht sinnvoll.
Anhang	

Titel	Art. 18 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 24 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Der Kanton Uri stützt orientiert sich an der Stellungnahme der KVV. Die vorgesehenen Anpassungen/ Ergänzungen in der AltIV gründen auf dem seit 1.4.2025 revidiertem USG und sind somit notwendig und zu begrüssen (Ergänzung Mitfinanzierung von Massnahmen durch VASA-Altlastenfonds).</p> <p>Anmerkung: Das der Begriffsdefinition «Kleinkinder» und «regelmässig spielen» zu Grunde gelegte Expositionsszenario ist für die Herleitung des K-Werts nach Anhang 3 Ziffer 2 AltIV nachvollziehbar. Als Entscheidungsgrundlage, welche Flächen vollzugsrelevant sind, muss dieses aber vereinfacht auf die üblichen Flächentypen reduziert werden nach Vorbild der branchenspezifischen Entscheidungsbäume gemäss BUWAL-Vollzugshilfe (2001) «Erstellung des Katasters der belasteten Standorte». In der im Entwurf vorliegenden BAFU-Mitteilung «VASA-Abgeltungen bei Kinderspielplätzen sowie Grünflächen und Hausgärten mit regelmässig spielenden Kleinkindern» ist deshalb unserer Meinung nach eine entsprechende und einfach anwendbare Entscheidungshilfe zu integrieren (z. B. Übersichtstabelle aus der Arbeitsgruppe BAFU-KVV vom Sommer 2025 [bisher behördenintern]).</p>
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Bst. b Ziff. 3-6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Der Bund gewährt den Kantonen nach Massgabe von Artikel 32ebis und Artikel 32eter USG Abgeltungen für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten; b. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen; c. Untersuchung von belasteten Standorten, die sich als nicht belastet erweisen. d. geeigneten Schutzmassnahmen bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen; e. Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen; f. Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten; und g. Arbeitsaufwände der zuständigen kantonalen Behörden.
Begründung	<p>Zwar hat die Reihenfolge der einzelnen Abgeltungstatbestände in der Aufzählung rein formellen Charakter und keine materielle rechtliche Bedeutung, solange die Abgeltungen «nach Massgabe von Artikel 32ebis und Artikel 32eter USG» gewährt werden. Die Änderung von etablierten Nummerierungen kann jedoch die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Ferner ist unter c. das Wort «belastete» zu ergänzen. Stellen sich Kinderspielplätze als nicht belastet heraus, sollen die Kosten nicht erstattet und folglich auch keine VASA ausbezahlt werden</p>
Anhang	

Titel	Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Abs. 2 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11a Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11b Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Für Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten, für die kein Anspruch auf Abgeltungen nach Artikel 32ebis Absätze 1-7 USG besteht (Art. 32ebis Abs. 9 USG), gewährt der Bund Abgeltungen nur, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. mit diesen Massnahmen nach dem 31. März 2025 begonnen worden ist; und b. die kantonale Behörde bestätigt, dass die Konzentrationswerte nach Anhang 3 Ziffer 2 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV) nicht mehr überschritten werden.
Begründung	Die Altlasten-Verordnung ist auf private Kinderspielplätze nicht anwendbar, entsprechend können aus der AltIV auch keine Sanierungsziele abgeleitet werden, welche zu erreichen sind. Es kann aber geprüft werden, ob die Konzentrationswerte nicht mehr überschritten werden. Dies wäre dann die formale Voraussetzung, dass VASA-Abgeltungen geleistet werden können.
Anhang	

Titel	Art. 11c Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Pauschalabgeltungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Als anrechenbare Untersuchungskosten gelten bei nicht sanierungsbedürftigen Standorten und öffentlichen Kinderspielplätzen nach Massgabe von Artikel 32ebis USG die Kosten für folgende Massnahmen: a. Feststellung der Nichtbelastung von im Kataster eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standorten; b. Voruntersuchung nach Artikel 7 AltIV.
Begründung	Damit auch Untersuchungskosten für öffentliche Kinderspielplätze abgegolten werden können, ist eine sprachliche Präzisierung dieses Absatzes notwendig.
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Als anrechenbare Sanierungskosten gelten bei sanierungsbedürftigen Standorten und sanierungsbedürftigen Kinderspielplätzen die Kosten für folgende Massnahmen: e. Nachweis, dass die Sanierungsziele erreicht worden sind (Art. 19 AltIV).
Begründung	Damit auch Untersuchungskosten für öffentliche Kinderspielplätze abgegolten werden können, ist eine sprachliche Präzisierung dieses Absatzes notwendig.
Anhang	

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Einer Anhörung des BAFU nach Absatz 1 bedarf es nicht bei: a. belasteten Standorten bei Schiessanlagen; b. anderen belasteten Standorten, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 3 erfüllt ist. c. privaten belasteten Kinderspielplätzen
Begründung	Die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten ist freiwillig, weshalb die für die Altlasten verantwortlichen kantonalen Stellen in der Regel nicht in den Prozess einbezogen werden. Es würde somit die Rechtssicherheit erhöhen, wenn bei privaten belasteten Kinderspielplätzen ebenfalls auf eine Anhörung verzichtet wird.
Anhang	

Titel	Art. 15 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Art. 15 Bst. a => unverändert</p> <p>Art. 16 Abs. 3 3 Ist mit den Massnahmen vor der Zusicherung begonnen worden, kann das BAFU in Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 zweiter Satz des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 eine Abgeltung insbesondere gewähren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahme weniger als 250 000 Franken kostet; b. sich während laufender Baumassnahmen oder während laufender Massnahmen nach der AltIV13 neue Erkenntnisse über die Belastung des Standortes oder die Kosten der notwendigen Massnahmen ergeben; oder c. die Sanierung von privaten belasteten Kinderspielplätzen betroffen ist.
Begründung	<p>Art. 16 Abs. 3 war hier nicht aufgeführt, deshalb unter Art. 15 ergänzt.</p> <p>Die Ergänzung von Art. 16 Abs. 3 Bst. c wäre hier sinnvoll.</p>
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Abfallverordnung

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Der Kanton Uri lehnt sich an der Stellungnahme des KVV-Vorstands an.</p> <p>Die nun vorliegende Variante zur Umsetzung der Sammlung von privaten Siedlungsabfällen durch private Anbieter wird im Grundsatz begrüsst, jedoch bestehen aus Sicht der kantonalen Umweltämter als Vollzugsbehörden noch einige offene Punkte. An verschiedenen Stellen ist eine Präzisierung notwendig, um den Vollzug der Abfallverordnung zu gewährleisten. Insbesondere ist es zentral, dass die Transparenz und Kontrolle, aber auch die Fristen sowie die Planungssicherheit nicht gefährdet werden. Einerseits muss der Bund die regelmässige Überprüfung der Anbieter sicherstellen. Andererseits sind den Kantonen diejenigen Informationen zuzustellen, damit diese ihre Vollzugsaufgaben (insb. Art. 4 VVEA) wahrnehmen können. Zudem ist die Pflicht zur Separatsammlung von drei auf fünf Jahre auszuweiten, um die kantonalen Abfallplanungen zu ermöglichen.</p> <p>Die geplanten Anpassungen der Grenzwerte für Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF) in Rückständen aus der thermischen Abfallbehandlung werden begrüsst. Die Ablagerung unbehandelter Filterasche auf Deponien infolge von Behandlungskapazitätsengpässen wird hingegen kritisch beurteilt; in solchen Fällen sollte die Untertagedeponie erste Priorität erhalten.</p>
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. s
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6a Branchenvereinbarung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>"Das BAFU anerkennt auf Gesuch hin eine Branchenorganisation aufgrund einer privaten Branchenvereinbarung (Art. 32ater Abs. 1 USG), wenn sichergestellt ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zurückgenommenen Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet werden oder nach den Vorgaben von Art. 12 und der jeweiligen Spezialgesetzgebung entsorgt werden; b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette angemessen vertreten sind; c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für ihre Aufwände entschädigt werden; d. die Stoffströme der Entsorgung transparent und nachvollziehbar dargelegt werden; und e. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses transparent und nachvollziehbar dargelegt werden."
Begründung	<p>"Im Art. 6a wird die Anerkennung einer Branchenorganisation beschrieben, nicht diejenige einer Branchenvereinbarung. Bst. a: Bei bestimmten Abfallfraktionen wie z.B. Textilien ist eine Wiederverwendung durchaus möglich und erwünscht. Bst. d: Konkrete Anforderungen an die Transparenz (Monitoring, Audits) müssen für die jeweiligen Stoffströme in einer Vollzugshilfe festgelegt werden"</p>
Anhang	

Titel	Art. 6b Verfahren, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6b Verfahren, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	"4 Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Branchenvereinbarung nach Artikel 6a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Anerkennung auf. 5 Das BAFU gewährt den Kantonen Einsicht in die Berichte der Branchenorganisationen. "
Begründung	"Ergänzung Abs. 5: Das BAFU gewährt den Kantonen Einsicht in die Berichte der Branchenorganisationen. => Insbesondere der Nachweis von Art. 6a Bst. a und d sind für die Kantone von Interesse. Alternativ kann der Nachweis von Art 6a in Form eines Kurzberichts vom BAFU den Kantonen zur Verfügung gestellt werden."
Anhang	

Titel	Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es muss von der Branchenorganisation sichergestellt werden, dass auch ausländische Online-Versandhandelsunternehmen wie Shein einen Beitrag entrichten.
Anhang	

Titel	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Berechnung der Kosten muss auch die allfällige Entschädigung kommunaler Sammelstellen beinhalten.
Anhang	

Titel	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Branchenorganisation darf die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit, verwenden, welche dem Stand der Technik (Art. 12) entsprechen.
Begründung	"Anpassung: ...die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände... => Auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung von z.B. Alttextilien soll abgedeckt sein. "
Anhang	

Titel	Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	"Bst. c: die nicht stofflich verwertbaren Anteile der gesammelten Abfälle im Inland vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwertet werden müssen. Bst. h: die Sammlung mindestens 5 Jahre angeboten wird Bst. i: die Einstellung der Sammlung dem BAFU mindestens ein Jahr vorgängig kommuniziert wird. neu Bst. j: eine Steigerung des Anteils an Wiederverwendung sowie Wiederverwertung gegenüber dem vorherigen Bewilligungszeitraum angestrebt wird."
Begründung	"Allgemeine Bemerkungen: (1) Gemäss diesem VVEA-Entwurf sind die Siedlungsabfälle immer noch im Monopol der Kantone, aber zusätzlich zu den Kantonen können auch bewilligte Private Abfälle separat sammeln. Eine Bezeichnung bestimmter Abfälle des Bundesrats gemäss Art. 31 b USG fällt somit weg. (2) Die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 31b Abs. 5 USG und Art. 13a VVEA müssen nicht nur im Gesuch dargelegt werden, sondern auch von der Bewilligungsbehörde regelmässig überprüft werden. Die Erfahrungen der Kantone haben gezeigt, dass ein Monitoring – stichprobenmässig bis auf Belegbasis - und Audits wesentlich für die Einhaltung der Bestimmungen sind. Bst. c: die Schweiz ist mit ihren Zementwerken in der Lage, geeignete Abfälle stofflich-energetisch zu verwerten. Durch eine Verwertung der Sortierreste im Inland ist die sichere Entsorgung einfacher nachvollziehbar und transparent. Es gilt bezüglich stofflich-energetischer Verwertung die Definition des BAFU (mind. 20% Schlackeanteil des Abfalls). Bst. h: Die Kantone müssen gemäss Art. 4 VVEA Abs 3 alle fünf Jahre ihre kantonale Abfallplanung überprüfen. Ebenso wird die Bewilligung alle fünf Jahre erneuert. Daher soll die Pflicht zur Separatsammlung für fünf Jahre bestehen. Eine kantonale Abfallplanung ist sonst nicht möglich. Bst. i: Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz, um als Gemeinde oder Kanton eine WTO konforme Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von bestimmten Abfallfraktionen zu machen. Hier ist mindestens ein Jahr Vorlauf notwendig. Bst. j: eine kontinuierliche Verbesserung soll gegenüber dem Status quo angestrebt werden, um Innovationen zu fördern."
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	"Neu Abs. 3: Das BAFU bewilligt die Abfallart, den Sammelzeitraum und das Sammelgebiet. Es legt die Anforderungen an die Sammlung fest. Abs. 4 Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone und Branchenorganisationen an. "
Begründung	"Es ist nicht abschliessend klar, was das BAFU bewilligt. Daher soll neu ein Absatz eingefügt werden. In einer Vollzugshilfe sollen Einzelheiten geklärt werden, beispielsweise die Zusammenarbeit mit nicht bewilligten Partnern oder die Berechnung der Ökobilanz (z.B. Berücksichtigung Holsammlung/Bringsammlung)."
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Neu Abs. 5
Begründung	Aufgrund neu eingefügtem Absatz 3
Anhang	

Titel	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Die Anbieterinnen und Anbieter informieren die betroffenen Kantone und Gemeinden laufend über ihre Tätigkeiten, mindestens aber ein Jahr vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung.
Begründung	"... mindestens aber ein Jahr vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung. => Eine kantonale Abfallplanung ist mit kurzfristigen Änderungen nicht vereinbar. Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz, um als Gemeinde oder Kanton eine WTO konforme Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von bestimmten Abfallfraktionen zu machen."
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	"a. Liste der Gemeinden, in denen die bewilligte Sammlung stattfindet sowie die Sammelmengen nach Kantonen; und b. die gesamte gesammelte Menge, der Anteil an Nicht-Zielartikeln und Fremdstoffen in der Sammlung, den Orten der Sortierung, Angaben zu den Mengen stofflich nicht verwertbarer Anteile der Sammlung und deren Entsorgung in der Schweiz, Angaben zu den Mengen, die einer Wiederverwendung zugeführt werden und Angaben zur stofflichen Verwertung und des Rezyklateinsatzes, aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien. c. eine vollständige Liste aller Abnehmer (Zweck z.B. Wiederverwendung, Unternehmen und Land) der Fraktionen aus der Sortierung d. Dem Siedlungsabfall zuzuordnende Belege wie Rechnungen, sowie interne Sortierversuche auf den Sortieranlagen sind 5 Jahre aufzubewahren und dem BAFU auf Verlangen vorzuzeigen"
Begründung	Nur mit diesen Anforderungen ist die Nachvollziehbarkeit der Stoffströme und die Überprüfung der Angaben möglich. Alternativ kann im Verordnungstext auf die Berichtsvorlage verwiesen werden, der die Punkte gemäss Gegenvorschlag beinhaltet.
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung nach Artikel 13a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Bewilligung entschädigungslos auf.
Begründung	Bietet dem BAFU Rechtssicherheit in Bezug auf Entschädigungsforderungen bei Entzug der Bewilligung – analoge Handhabung bei kantonalen Bewilligungen.
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	"Neu Abs. 4: Die Berichte werden den betroffenen Kantonen zur Verfügung gestellt. Abs. 5: Das BAFU veröffentlicht die eingereichten Berichte, insbesondere die Stoffströme der Separatsammlungen, anonymisiert und in aggregierter Form."
Begründung	"Zu Abs. 4: Die kantonalen Behörden benötigen die Abfalldaten für die Abfallstatistik sowie für die Abfallplanung (insbesondere für den Fall eines Entzugs einer Bewilligung). zu Abs. 5: Nach dem Öffentlichkeitsprinzip sollen die Daten vom BAFU in jedem Fall veröffentlicht werden."
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. b und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	"2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: b. halogenierte organische Verbindungen bei der Behandlung möglichst vollständig zersetzt und nur minimal neu gebildet werden; insbesondere muss die Konzentration von Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) in den Rückständen aus der thermischen Behandlung von Abfällen so niedrig sein, als nach dem Stand der Technik möglich ist; g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden; im Falle einer Betriebsstörung beim Metallrückgewinnungsprozess oder eines Unterbruchs im festgelegten Entsorgungsweg darf, mit Zustimmung der kantonalen Behörden und des BAFU, Filterasche in hydraulisch gebundener Form für eine befristeten Periode auf einer Deponie Typ C oder in einer Untertagedeponie abgelagert werden, sofern die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung ausgelastet sind."
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 52b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	III
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Sofern Art. 32 Abs. 2 Buchstabe g geändert wird.
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 4.2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Gewässerschutzverordnung

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Die vorgeschlagene Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Einführung einer Meldepflicht der Kantone bei anhaltender, ausgeprägter und grossräumiger Trockenheit entspricht dem Ziel, die Aufsichtsfunktion des Bundes gemäss Art. 76 BV und Art. 57 GSchG zu stärken. Vor dem Hintergrund zunehmender Trockenperioden und verschärfter Nutzungskonflikte ist eine bessere nationale Übersicht ein verständliches Ziel.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme würde die Vergleichbarkeit der Informationen verbessern und die Analyse der Auswirkungen von Dürren auf nationaler Ebene strukturieren. Sie bleibt jedoch im Wesentlichen reaktiv, da die Berichterstattung nach Abschluss des Ereignisses erfolgt und hauptsächlich die nachträgliche Bewertung verstärkt. Als solche bringt sie keine direkte Verbesserung für die operative Bewirtschaftung der Wasserressourcen in kritischen Zeiten. Darüber hinaus bedeutet die Einführung einer detaillierten Berichtspflicht, ergänzt durch Anhang 4b, in dem der Inhalt präzisiert wird, einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kantone. Auch wenn wir diesen als moderat einschätzen, bindet er Ressourcen, die auch in die Entwicklung strategischer Instrumente und mittel- bis langfristiger Planungen investiert werden könnten. Die mit Dürren verbundenen Herausforderungen einen vorausschauenden und integrierten Ansatz.</p> <p>In diesem Zusammenhang wäre es unseres Erachtens sinnvoll, die GSchV durch Bestimmungen zu ergänzen, die eine koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer auf Ebene der Einzugsgebiete fördern. Diese Bestimmungen sollten sich an der Richtlinie 2000/60/EG orientieren, aber an den institutionellen Kontext der Schweiz angepasst sein. Eine solche Ausrichtung würde es ermöglichen, die Kohärenz der Massnahmen zum Schutz, zur Nutzung und zur Renaturierung der Gewässer zu stärken und die Widerstandsfähigkeit des Systems gegenüber wiederkehrenden Dürreperioden zu festigen.</p> <p>Wir fänden es in Anbetracht der oben genannten Punkte sinnvoller, wenn anstelle der vorgeschlagenen Änderung von Art. 48 Abs. 4 GSchV sowie der Einführung von Anhang 4 nachfolgende Anpassungen vorgenommen würden:</p> <p>Art. 48 Abs. 3 (neu) Die Kantone berücksichtigen, soweit möglich, einen koordinierten Ansatz auf Ebene der Einzugsgebiete, um die Kohärenz der Massnahmen zum Schutz, zur Nutzung und zur Renaturierung der Gewässer sicherzustellen.</p> <p>Art. 48 Abs. 4 (neu) Die Kantone teilen dem Bund die wesentlichen Elemente ihrer Planung sowie den Stand der geplanten Massnahmen mit.</p> <p>Art. 48 Abs. 5 (neu) Der Bund unterstützt die Kantone bei der Umsetzung eines koordinierten Wassermanagements technisch.</p>
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 32 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 48 Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Art. 48 Abs. 3 (neu) Die Kantone berücksichtigen soweit möglich einen koordinierten Ansatz auf Ebene der Einzugsgebiete, um die Kohärenz der Massnahmen zum Schutz, zur Nutzung und zur Renaturierung der Gewässer sicherzustellen.</p> <p>Art. 48 Abs. 4 (neu) Die Kantone teilen dem Bund die wesentlichen Elemente ihrer Planung sowie den Stand der geplanten Massnahmen mit.</p> <p>Art. 48 Abs. 5 (neu) Der Bund unterstützt die Kantone bei der Umsetzung eines koordinierten Wassermanagements technisch.</p>
Begründung	Siehe generelle Bemerkungen zur Vorlage.
Anhang	

Titel	III
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3 In unterirdischen Gewässern, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, darf die Temperatur des Grundwassers gegenüber dem natürlichen Zustand wie folgt verändert werden:</p> <p>a. durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens 3 °C;</p> <p>b. abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag, um höchstens T 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 10 °C oder mehr beträgt.</p>
Begründung	Vereinfachung von komplexen Varianten in Abs. 3 b. durch lediglich einer klaren Abweichungsmöglichkeit. Begründung: natürliche Temperaturschwankungen und lokale Eigenheiten sind genug komplex. Es ist jedoch sehr sinnvoll, wenn bei warmem Grundwasser eine grössere Abkühlung möglich ist.
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3ter
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3ter Die Behörde kann Ausnahmen von der Maximaldistanz von 100 m nach Absatz 3bis bewilligen, innerhalb welcher die Temperatur stärker verändert werden darf als gemäss Absatz 3, wenn die Gesuchstellenden nachweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Anlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers aufgrund grosser öffentlicher Interessen auf eine grössere Distanz angewiesen ist; und b. bei unterirdischen Gewässern, die der Grundwasserfauna als Lebensraum dienen kann, nur ein geringfügiger Teil auf weniger als 5 °C abgekühlt oder auf mehr als 16 °C erwärmt wird.
Begründung	Ergänzung von a. mit "...aufgrund grosser öffentlicher Interessen...". Es ist wichtig, dass Ausnahmen möglich sind, ohne dass diese zur Regel werden. Der vorgeschlagene Text ist zu wenig konkret in der Anforderung für eine Ausnahme.
Anhang	

Titel	Anhang 3.4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1 Allgemeine Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Besondere Anforderungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Bei Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer nach Anhang 2 Ziffer 21 Absatz 3ter ist nachzuweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Temperatur des Grundwassers, welches in Grundwasserfassungen nach Artikel 20 GSchG gefördert wird, sowie an möglichen Fassungsstandorten in Grundwasserschutzarealen nach Artikel 21 GSchG um nicht mehr als 0.25 °C verändert wird; die Behörde kann Ausnahmen für eine stärkere Abkühlung bewilligen, sofern es im Interesse der Trinkwasserversorgung liegt. b. die Temperatur in vom Grundwasser massgeblich beeinflussten Lebensräumen nicht um mehr als 0.0.25 °C erhöht wird; c. die Rechte Dritter an der Nutzung des Grundwassers nicht wesentlich beeinträchtigt werden; d. einem unterirdischen Gewässer, in dem die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, gesamthaft nicht mehr Wärme zugeführt wird, als ihm entzogen wird.
Begründung	<p>i) Anpassung in 1. a.: Ersetzen von ""jenes"" durch ""an möglichen Fassungsstandorten"".</p> <p>=> Der Rand der Grundwasserschutzareale wird allenfalls zu einer S3. In dieser soll die Grundwassertemperatur nicht so stark reguliert werden.</p> <p>ii) Anpassung in 1.a.: Anstelle von 0.1 ist 0.25 °C einzusetzen.</p> <p>=> 0.1°C ist weder messbar noch interpretierbar. Natürliche Schwankungen überlagern diesen Wert meist deutlich. Im Kt. Aargau ist die Praxis bereits seit Jahr-zehnten so, dass bei der Trinkwasserfassung ein Wert von max. deltaT 0.25 °C zulässig ist, ausgenommen der Trinkwasserversorger toleriert /wünscht eine grössere Abkühlung.</p> <p>iii) Anpassung in 1 b.: ""oberirdischen Gewässern, in welche Grundwasser exfiltriert oder in anderen"" streichen sowie 0.1 durch 0.25 ersetzen.</p> <p>=> Wird thermisch verändertes Grundwasser direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet ist je nach Gewässer und Region eine Rückgabtemperatur bis zu 25 °C zulässig. Die Regelung würde dazu führen, dass Direkteinleitungen deutlich favorisiert würden, im Gegensatz zur Versickerung.</p> <p>iv) Zu 1 d. ist eine umsetzbare Handlungsempfehlung bzw. Wegleitung zu erstellen.</p> <p>Wie soll der Vollzug erfolgen für reine Kühlnutzungen? Wie z.B. Rechenzentren, Industrielle Nutzung mit Kühlbedarf (Me-tallverarbeitung, Kunststoff Extrusion, Lebensmittelherstellung, ...?)</p> <p>Es ist zu definieren über welchen Abschnitt des Grundwasserleiters diese Vorschrift angewendet werden soll (Parzelle, Gemeinde, Tal, Kanton, Schweiz).</p>
Anhang	

Titel	2 Besondere Anforderungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Besondere Anforderungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 4b
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Berichterstattung der Kantone bei Trockenheit
Begründung	Siehe allgemeine Bemerkungen. Die Berichterstattungspflicht führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Kantonen. Die Ressourcen könnten sinnvoller in die Entwicklung strategischer Instrumente und mittel- bis langfristige Planungen investiert werden.
Anhang	

Titel	Umfang der Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) Umsetzung 22.3702 Mo. Jauslin
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) – Kantonale Berichterstattungspflicht Trockenheit
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Seitens Kanton Uri wird die Möglichkeit im Grundsatz begrüsst, für Pflanzenschutzmittel gewisse Ausnahmen beim Einsatz zuzulassen. Die Frage ist, wie ernsthaft der Bund bei Quarantäneorganismen die Ausrottungsstrategie weiterverfolgen möchte. Wenn die Ausrottungsstrategie weiterhin für gewisse Quarantäneorganismen erklärtes Ziel darstellt, so ist es nötig, dass auch in den zur Diskussion stehenden Gebieten die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ermöglicht wird. Möchte man der Umsetzung des Aktionsplans für Quarantäneorganismen Auftrieb geben, so kommen wir also nicht um solche Einsätze herum.</p> <p>Wir sehen aber für Pufferstreifen mit der neuen Bewilligungspflicht eine Verschärfung der heutigen Situation, die im Vollzug problematisch erscheint. Heute ist es möglich, Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung im fraglichen Streifen von 3 Metern zu bekämpfen, wenn die Pflanzen mit anderen Methoden nicht erfolgreich bekämpft werden können. Wir erachten die heutige Regelung für den Pufferstreifen am Waldrand als genügend und schlagen vor, für diesen Bereich das heutige Recht beizubehalten. Somit wäre also wie bisher ein gezielter Einsatz bestimmter PSM im Pufferstreifen als Einzelstockbehandlung erlaubt.</p> <p>Die heutige Möglichkeit, verbunden mit der Pflicht der Fachbewilligung, genügt unserer Ansicht nach, um Quarantäneorganismen im Pufferstreifen in Schach zu halten. Auf eine Bewilligungspflicht, wie sie beispielweise für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse im Wald nötig sein kann, kann für die Bekämpfung von Problempflanzen im Pufferstreifen verzichtet werden. Der administrative Aufwand wäre für alle Beteiligten enorm.</p> <p>Zudem ist zu beachten, dass die bisherigen Einschränkungen und Verbote der ChemRRV bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in sensiblen Lebensräumen wie dem Wald massgeblich dazu beigetragen haben, die Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser mit Wirkstoffen aus PSM zu reduzieren. Im Wald liegen sehr viele Trinkwasserfassungen, deren Wasser meist ohne grosse Aufbereitung eine hohe Qualität aufweist. Dies darf durch die vorliegende Revision nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung der ChemRRV lockert präventiv das geltende grundsätzliche Verbot von Pflanzenschutzmitteln im Wald. Deshalb lehnt der Kanton Uri die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich PSM ab.</p>
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Bst. c und d
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Für folgende Anwendungen ist eine Bewilligung der nachstehenden Behörden nötig:
Begründung	<p>Zu Bst. c (Geltendes Recht für Einzelstockbehandlung beibehalten): Gemäss geltendem Recht ist der Einsatz bestimmter PSM im Pufferstreifen als Einzelstockbehandlung erlaubt, wenn dies mit mechanischen Massnahmen nicht möglich ist. Einzelstockbehandlungen sind punktuelle Einsätze mit geringer Gefahr für die Um-welt. Wichtig ist, dass solche Behandlungen nicht einer Bewilligungspflicht unterstellt werden.</p> <p>Zu Bst. d (Geltendes Recht beibehalten): Der Vorschlag sieht vor, dass Lebensräume, die bisher als Ausnahmen galten, nun ebenfalls mit Einzelbewilligungen belegt werden. Der Aufwand kann kaum abgeschätzt werden, weshalb das bisherige Recht beibehalten werden soll.</p>
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Umwelt im Allgemeinen und insbesondere die mit dieser Revision adressierten sensiblen Lebensräume im Besonderen umfassen wertvolle und einzigartige Schutzgüter. Bei der Ausgestaltung sind die in der generellen Stellungnahme genannten Punkte zwingend zu berücksichtigen. Insbesondere ist auch auf einen chronischen oder mehrfachen Einsatz von entsprechenden Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.
Anhang	

Titel	IV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1.1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1 Abs. 3 Bst. d
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Für folgende Stoffe gilt Anhang 1.16: a.Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) und ihre Vorläuferverbindungen; d.Längerkettige Perfluorcarbonsäuren (C9–C21-PFCA) und ihre Vorläuferverbindungen.
Begründung	Aus Gründen der Einfachheit und der Harmonisierung mit der EU halten wir es für gerechtfertigt, alle langkettigen Perfluorcarbonsäuren in einer einzigen Klasse zusammenzufassen.
Anhang	

Titel	Ziff. 2 Abs. 1bis Bst. c und 2 Bst. c, Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 2 Abs. 1bis Bst. c und 2 Bst. c, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3 Bst. a dritter, achtzehnter und neunzehnter Spiegelstrich sowie Bst. b vierter Spiegelstrich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	a.Halogenierte Aliphaten –Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) und ihre Vorläuferverbindungen; –Längerkettige Perfluorcarbonsäuren (C9–C21-PFCA) und ihre Vorläuferverbindungen; –Mittelkettige Chlorparaffine (C14–C17-Chloralkane mit drei oder mehr Chloratomen). b.Halogenierte Monoaromaten –Chlorpyrifos (CAS-Nr. 2921-88-2).
Begründung	Gemäß Beschluss SC-12/10 des Stockholmer Übereinkommens, wie er im EU-Entwurf übernommen wurde, enthalten PCCMs einen Chlorgehalt von 45 Masseprozent, was einer Anzahl von Chloratomen von 5 oder 6 entspricht. Die Schweiz sollte sich an diese Definitionen anpassen, um Auslegungsunterschiede zu vermeiden, insbesondere bei der Beurteilung, ob ein Gegenstand oder Stoff nicht mehr als 0,1 Masseprozent an PCCMs enthält.
Anhang	

Titel	Ziff. 4 Abs. 6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Übergangsbestimmungen in Kapitel 4, Absatz 6 betreffen ausschließlich das Inverkehrbringen und die Verwendung von Zubereitungen und Erzeugnissen. Es ist wichtig, dass die endgültige Fassung keine Ausnahme für die Herstellung oder Verwendung von MCCPs enthält. In diesem Fall wäre es, analog zum EU-Vorschlag (siehe oben), erforderlich, festzulegen, dass Freisetzungen in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden sollten.
Anhang	

Titel	Anhang 1.7
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 4ter
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 2.1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1 Buchstabe a Ziffer 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Verboten ist die Verwendung von: a. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6), Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Zubereitungen für die Herstellung von: 1. Lampen, sofern sie nach Anhang 2.18 Ziffer 2 Absatz 1 und Ziffer 3 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen;
Begründung	Formal ist das Verbot in Kapitel 2 und die Ausnahmen in Kapitel 3 definiert.
Anhang	

Titel	Anhang 1.16
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1 Titel
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1 Abs. 5 und 6, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	CA C9-C14 und C15-C21 sollten unter PFCA C9-C21 zusammengefasst werden.
Begründung	Es erscheint einfacher, alle PFCA C9-C21 in Absatz 3 zusammenzufassen, ohne zwischen den Klassen C9-C14 und C15-C21 zu unterscheiden, obwohl sich Kapitel 3.3 Absatz 4 nur auf die erste Gruppe bezieht.
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1 Abs. 5 und 6, Abs. 6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.2 Abs. 1 Bst. a, Bst. b Ziff. 1 und 3 sowie Abs. 2 Bst. a und c, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	CA C9-C14 und C15-C21 sollten unter PFCA C9-C21 zusammengefasst werden.
Begründung	Siehe oben
Anhang	

Titel	Ziff. 3.2 Abs. 1 Bst. a, Bst. b Ziff. 1 und 3 sowie Abs. 2 Bst. a und c, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	CA C9-C14 und C15-C21 sollten unter PFCA C9-C21 zusammengefasst werden.
Begründung	Siehe oben
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	CA C9-C14 und C15-C21 sollten unter PFCA C9-C21 zusammengefasst werden.
Begründung	Siehe oben
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	CA C9-C14 und C15-C21 sollten unter PFCA C9-C21 zusammengefasst werden.
Begründung	Siehe oben
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Buchstabe a ist zu löschen
Begründung	"Der Begriff „unvermeidbare Verunreinigungen“ erscheint zu vage und interpretationsbedürftig. Wird die Reinigung nach dem Stand der Technik durchgeführt, ist davon auszugehen, dass eine gewisse Menge an Verunreinigungen unvermeidbar ist. Es ist zu hoffen, dass der Verband einen Leitfaden zum Stand der Technik mit Angabe akzeptabler Methoden und Rückstandsgrenzwerte veröffentlicht."
Anhang	

Titel	Ziff. 6, 6 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in bestimmten Verwendungen, 6.1 Besondere Verpackung und Kennzeichnung für teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 6, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 6, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 6, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Schaumlöschmitteln, 6.2.1 Begriffe, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2.1 Begriffe, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2.1 Begriffe, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2.2 Verhältnis zu vorstehenden Vorschriften
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2.3 Verbote
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2.4 Ausnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Das Verbot nach Ziffer 6.2.3 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung: <ul style="list-style-type: none"> a.für Funktionstests, wenn die Schaumlöschmittel bei diesen Tätigkeiten vollständig aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden; b.von PFAS-haltigen Schaumlöschmitteln, die in wiederbefüllbaren Behältnissen mobiler oder ortsfester Systeme enthalten sind, wenn nach bezweckter Umstellung auf nicht fluorhaltige Schaumlöschmittel: <ul style="list-style-type: none"> 1.die Behältnisse und das mit den Schaumlöschmitteln in Kontakt stehende Zubehör nach dem Stand der Technik gereinigt worden sind.
Begründung	Die Formulierung von Artikel 6.2.4 Absatz a scheint uns nicht den beabsichtigten Zielen zu entsprechen. Wir sind der Ansicht, dass die Verwendung von PFAS-haltigen Schäumen für Test- und Versuchszwecke sofort verboten werden sollte. Für Funktionsprüfungen kann eine längere Frist eingeräumt werden, sofern die Rückgewinnung und Entsorgung erfolgen. Begründung: 1) Fälle mit Rückgewinnung: Das Verbot in Artikel 6.2.3 Buchstabe b findet keine Anwendung, ebenso wenig wie die Frist zum 31. Dezember 2031 (Kapitel 7 Absatz 10). 2) Fälle ohne Rückgewinnung: Logischerweise müsste Artikel 6.2.3 Buchstabe b Anwendung finden, und somit müsste die Frist zum 31. Dezember 2031 auch für tragbare Feuerlöscher gelten (Kapitel 7 Absatz 10). Dies scheint uns nicht dem beabsichtigten Zweck des Gesetzes zu entsprechen. Diese Ausnahme sollte neu formuliert werden. Buchstabe a. b. Kapitel 1 streichen. Der Begriff „unvermeidbare Verunreinigungen“ erscheint zu vage und interpretationsbedürftig. Bei einer Reinigung nach dem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass eine gewisse Menge an Verunreinigungen unvermeidbar ist. Es ist zu hoffen, dass der Verband einen Leitfaden zum Stand der Technik mit Angabe akzeptabler Methoden und Rückstandsgrenzwerte veröffentlicht. Wir empfehlen, analog zu Europa, für stationäre Anlagen einen Grenzwert von 50 mg/l einzuführen.
Anhang	

Titel	6.3 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Verpackungen und Lebensmittelkontaktmaterialien, 6.3.1 Begriffe, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.3.1 Begriffe, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.3.2 Verbote
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Verboten ist das erstmalige Inverkehrbringen von Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, sowie von Bedarfsgegenständen nach Artikel 48 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, die für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind, wenn sie im homogenen Material folgende Werte überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.einen Massengehalt mindestens eines nicht-polymeren PFAS von 0,000025 Prozent (25 ppb); b.einen Massengehalt an der Summe von nicht-polymeren PFAS, einschliesslich derjenigen, die durch die Umwandlung mittels eines Verfahrens nach dem Stand der Technik aus Vorläuferverbindungen entstehen, von 0,000025 Prozent (250 ppb); c.einen Massengehalt an der Summe von nicht-polymeren und polymeren PFAS von 0,005 Prozent (50 ppm).
Begründung	Dies ermöglicht die Streichung von Kapitel 7, Absatz 14. Wir empfehlen, dieses Verbot nach europäischem Vorbild unverzüglich einzuführen.
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 4
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Begriff der „unvermeidlichen Verunreinigungen“ erscheint uns zu vage und interpretationsbedürftig.
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 10
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	10 Das Verbot nach Ziffer 6.2.3 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung von PFAS-haltigen Schaumlöschmitteln in Schaumfeuerlöschern: bis zum 31. Dezember 2031.
Begründung	PFAS-haltig erwähnen
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 11
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>11 Das Verbot nach Ziffer 6.2.3 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung von PFAS-haltigen Schaumlöschmitteln in anderen Anwendungen als Schaumfeuerlöschern bei Ereignissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf der Schiene, Strasse und zivilen Flugplätzen: bis zum 31. Dezember 2027; b. auf Militärflugplätzen, in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind: bis zum 31. Dezember 2029; c. in Betrieben und Tanklagern mit gefährlichen Stoffen: bis zum 31. Dezember 2036.
Begründung	<p>Bei Ereignissen auf Schiene, Strasse und zivilen Flugplätzen ist bei einem Brand (z.B. LKW-Brand im Tunnel, Brand Güterzug / Lokomotive in einem Tunnel, notlandendes brennendes Flugzeug) nicht immer zu Beginn ersichtlich, ob beim Ereignis brennende Flüssigkeiten als Teil des Brandgeschehens tatsächlich «involviert» sind (d.h. Teil der Verbrennungsreaktion). Allen Ereignissen ist gemeinsam, dass die Wahrscheinlichkeit dafür sehr hoch ist (Treibstoff des Fahrzeuges / Flugzeuges oder Gefahrguttransport) und – je nach Situation und Gefährdung weiterer Schutzgüter – ein Einsatz von (PFAS-haltigen) Schaumlöschmitteln zur Verhinderung von Rückzündungen oder einer «Eskalation» des Ereignisses angezeigt sein kann. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass gar keine brennbare Flüssigkeit im Brandgeschehen (Verbrennungsprozess) «involviert» war, setzt sich die Einsatzleitung der Feuerwehr aber unter Umständen dem Verdacht aus, aufgrund des Verbots nach Ziffer 6.2.3 eine unerlaubte Handlung begangen zu haben.</p> <p>Da die Umstellung auf fluorfreie Schaumlöschmittel für diese Anwendungszwecke zudem weit fortgeschritten und die Übergangsfrist bis 31.12.2027 absehbar ist, beantragen wir im Interesse der Rechtssicherheit eine offene Formulierung.</p> <p>Dasselbe gilt analog für die beantragte Änderung zu Buchstabe c – wobei wir mit einer Beschränkung auf Betriebe / Anlagen mit gefährlichen Stoffen einverstanden sind beziehungsweise eine solche als zweckmässig und praxistauglich erachten. Durch die Vorschriften zum Löschwasserrückhalt für Lager mit gefährlichen Stoffen müsste zudem eine Freisetzung in die Umwelt ausgeschlossen sein.</p> <p>Darüber hinaus merken wir an, dass das FKS Informationsblatt «Feuerlöschschäume» (www.feukos.ch > Unterlagen; Aktuelle Version 3.0 vom 18.02.25) als Regel der Technik anzusehen ist und hier entsprechende weitergehende Vorgaben an die Feuerwehren hinsichtlich der (stark eingeschränkten) Verwendung von PFAS-haltigen AFFF-Feuerlöschschäumen gemacht werden, soweit diese im Einzelfall für besondere Zwecke noch vorgehalten werden.</p>
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 12
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	<p>Der Absatz gibt nicht an, dass er sich auf PFAS-haltige Löschschäume bezieht.</p> <p>Es erscheint weder sinnvoll noch angemessen, diese Ausnahme über den in Absatz 11 Buchstabe a) vorgesehenen Zeitraum hinaus aufrechtzuerhalten, insbesondere ohne eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Dies birgt die Gefahr, dass PFAS-haltige Schaummittel noch mehrere Jahre gelagert werden.</p>
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 13
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 14
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	-
Begründung	Siehe Kapitel 6.3.2. Europa verbietet die erstmalige Markteinführung am 12. August 2026. Wir sind der Ansicht, dass es nicht im Interesse der Verbrauchergesundheit oder der Umwelt liegt, die Genehmigung für die erstmalige Markteinführung bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern, da weitere Markteinführungen (z. B. durch einen Großhändler) über viele Jahre hinweg erfolgen können.
Anhang	

Titel	Anhang 2.5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. e, Abs. 3bis und Abs. 3ter, 1.2 Ausnahmen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3 Kann im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung, der nicht in einem Gebiet nach Absatz 3bis liegt, ein bestimmtes zugelassenes Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen und nicht durch Pflanzenschutzmittel ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, erteilt die zuständige kantonale Behörde unter Berücksichtigung der Einschätzungen der für den Wald zuständigen kantonalen Behörden in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels:</p> <p>e.zur Tilgung eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus, der vorwiegend landwirtschaftliche Kulturpflanzen und den produzierenden Gartenbau gefährdet, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.das Bundesamt für Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Einschätzung der für die betroffenen Lebensräume zuständigen Bundesbehörde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln als geeignete Massnahme im Sinne von Artikel 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) bestimmt hat, und 2.der Quarantäneorganismus oder der potenziellen Quarantäneorganismus im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium nachgewiesenermassen im Wald vorkommt.
Begründung	<p>Bei der Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung in einem sensiblen Lebensraum sind die Einschätzungen der für die Lebensräume zuständigen kantonalen Behörden ebenfalls zu berücksichtigen, um eine angemessene Abwägung der Schutzgüter zu gewährleisten. Nur in dieser Zusammenarbeit ist das notwendige Know-how vorhanden, um die Auswirkungen auf die Lebensräume abschätzen zu können. Ferner beantragen wir, dass die Bewilligungsmöglichkeiten auf die Tilgung eingeschränkt werden. Eine Eindämmungsstrategie erfolgt mittel- bis langfristig und sollte auf Massnahmen fussen, die mittel- bis langfristig eingesetzt werden sollen. Chronische Einsätze von Pflanzenschutzmitteln sind in den genannten sensiblen Lebensräumen auf jeden Fall zu vermeiden. In Anbetracht dessen, dass sensible Lebensräume und wichtige Schutzgüter betroffen sind, legitimiert der blosse Verdacht des Vorkommens von (potenziellen) Quarantäneorganismen keine Ausnahmegewilligung. Das tatsächliche Vorkommen des (potenziellen) Quarantäneorganismus muss im betroffenen Gebiet und im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium durch einen fachlich anerkannten Nachweis belegt sein.</p>
Anhang	

Titel	1.2 Ausnahmen, Abs. 3bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3bis Zur Tilgung eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus in den nachfolgenden Lebensräumen erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung unter Berücksichtigung der Einschätzungen der für die Lebensräume zuständigen kantonalen Behörden vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstaben a bis c und e und unter Beachtung der Voraussetzungen nach Absatz 3ter eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen; b.in Riedgebieten oder Mooren, wobei Moore von nationaler Bedeutung ausgenommen sind; c.in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen; d.bei oberirdischen Gewässern: <ul style="list-style-type: none"> 1.für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde: ab der Uferlinie im terrestrischen Teil des Gewässerraums, 2. bei denen der Gewässerraum noch nicht ausgeschieden wurde: ab der Uferlinie bis und mit drei Metern ab Böschungsoberkante, gemessen nach den Vorgaben von Ziff. 1.1 Absatz 1 Buchstabe e.
Begründung	<p>Bei der Entscheidung über eine Ausnahmebewilligung in einem sensiblen Lebensraum sind die Einschätzungen der für die Lebensräume zuständigen kantonalen Behörden ebenfalls zu berücksichtigen, um eine angemessene Abwägung der Schutzgüter zu gewährleisten. Nur in dieser Zusammenarbeit ist das notwendige Know-how vorhanden, um die Auswirkungen auf die Lebensräume abschätzen zu können. Ferner beantragen wir, dass die Bewilligungsmöglichkeiten auf die Tilgung eingeschränkt werden. Eine Eindämmungsstrategie erfolgt mittel- bis langfristig und sollte auf Massnahmen fussen, die mittel- bis langfristig eingesetzt werden sollen. Chronische Einsätze von Pflanzenschutzmitteln sind in den genannten sensiblen Lebensräumen auf jeden Fall zu vermeiden. Bei Bst. d ist ausserdem eine Einschränkung für kleine Gewässer notwendig: Um eine gute Wirkung zu erzielen, bedarf es in der Regel hochpotenter Wirkstoffe, welche zudem oft nicht sehr spezifisch sind. Daher muss eine hinreichende Verdünnung sichergestellt sein, da insbesondere bei kleinen Gewässern sonst kein wirksamer Schutz aquatischer Lebensgemeinschaften möglich ist.</p>
Anhang	

Titel	1.2 Ausnahmen, Abs. 3ter
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3ter Eine Bewilligung nach Absatz 3bis darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Das nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) zuständige Bundesamt hat den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als geeignete Massnahme im Sinne von Artikel 13 PGesV bestimmt.</p> <p>b. Der Quarantäneorganismus oder der potenzielle Quarantäneorganismus kommt im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium mit grosser Wahrscheinlichkeit im betroffenen Gebiet vor.</p> <p>c. Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels kann nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten.</p> <p>d. Für Lebensräume nach Absatz 3bis Buchstaben a und d ist zusätzlich zu prüfen, ob die Auswirkungen der Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf die Schutzziele des betroffenen Gebiets und der Nutzen für die Tilgung oder die Eindämmung des Quarantäneorganismus oder des potenziellen Quarantäneorganismus in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.</p>
Begründung	<p>Zu den einzelnen Buchstaben äussern wir uns wie folgt:</p> <p>Bst. a: Bei der Entscheidung über eine Ausnahmebewilligung in einem sensiblen Lebensraum sind die Einschätzungen der für die Lebensräume zuständigen kantonalen Behörden ebenfalls zu berücksichtigen, um eine angemessene Abwägung der Schutzgüter zu gewährleisten. Nur in dieser Zusammenarbeit ist das notwendige Know-how vorhanden, um die Auswirkungen auf die Lebensräume abschätzen zu können.</p> <p>Bst. b: Das tatsächliche Vorkommen des (potenziellen) Quarantäneorganismus muss im betroffenen Gebiet und im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium durch einen fachlich anerkannten Nachweis belegt sein.</p> <p>Bst. c: Im Sinne der Einheitlichkeit schlagen wir vor, dieselbe Formulierung wie in Anhang 2.5 Ziffer 1.2 Absatz 3 zu verwenden. Grundsätzlich darf eine chemische Bewilligung nur bewilligt werden, wenn nachweislich keine mechanischen oder biologischen Massnahmen mit hinreichender Erfolgsaussicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Bst. d: Die Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die erforderliche Wirkung auch tatsächlich erreicht wird und keine Kollateralschäden das erwartete Ausmass übersteigen. Dies bedingt ein engmaschiges Überwachungssystem mit entsprechenden Abbruchkriterien. Vor Bewilligungserteilung muss nachgewiesen werden, dass die überwachende Stelle über das notwendige Know-how verfügt und die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen dazu vorhanden sind. Zudem muss das tatsächliche Vorkommen des Quarantäneorganismus oder des potenziellen Quarantäneorganismus im betroffenen Gebiet und im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium durch einen fachlich anerkannten Nachweis belegt sein. In diesem Zusammenhang ist auch Bst. e (neu) zu verstehen.</p> <p>Bst. f/g (neu): Aufgrund von möglicherweise unterschiedlichen Gewichtungen bei der Güterabwägung kann es dazu führen, dass ein Kanton den Einsatz bewilligt und ein anderer nicht. Daher braucht es eine Plattform, auf welcher die aktuellen Entscheide und die Gewichtung der beigezogenen Kriterien eingesehen werden können.</p>
Anhang	

Titel	1.2 Ausnahmen, Abs. 3quater
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.3, Dokumentationspflicht und Berichterstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.3, Dokumentationspflicht und Berichterstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 2.6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>2 In Abweichung vom Verbot nach Ziffer 3.3.1 Absatz 5 und unter Vorbehalt von Ziffer 3.3.1 Absätze 1–4 kann die Anwendung von Düngern im Wald und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung ausserhalb von Grundwasserschutzzonen bewilligt werden (Art. 4–6) für:</p> <p>c. die Verwendung von Kalkungsmitteln zum Zwecke der Regenerierung der Bodenfunktionen und Erhaltung der Waldgesundheit auf nachgewiesenermassen tiefgründig versauerten Böden mit einem niedrigen pH-Wert im durchwurzelbaren Mineralboden (pH in Wasser 4.2) und einem niedrigen Nährstoffgehalt (Basensättigung unter 20%).</p> <p>Ergänzung Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 4 Die ausgebrachte Menge des Kalkungsmittels darf das Höchstmass von 3 Tonnen pro Hektare nicht überschreiten. Eine Wiederholung ist bei Bedarf frühestens nach zehn Jahren zulässig.</p> <p>Ergänzung Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 3 Von der Bewilligung zur Verwendung von Kalkungsmitteln nach Absatz 2 Buchstabe c ausgenommen ist die Verwendung in folgenden Gebieten einschliesslich angemessener Pufferstreifen:</p> <p>1. ... 7. im Bereich von Gewässern.</p>
Begründung	<p>Der Begriff der tiefgründig versauerten Böden (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c) ist im erläuternden Bericht klar definiert. Die klare Definition soll unmissverständlich zur Konkretisierung in den Verordnungstext übernommen werden.</p> <p>Die Widerkehrdauer (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 4) ist im erläuternden Bericht klar festgelegt und soll in den Verordnungstext übernommen werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 3 nimmt weitgehend auf Standorte Rücksicht, auf welchen die negativen Auswirkungen der Kalkung dem positiven Effekt gegen die Bodenversauerung überwiegt. So ist eine Düngung in Biotopen, schutzwürdigen Lebensräumen, Waldreservaten, Wäldern mit Vorrangfunktion Biodiversität und natürlich sehr sauren Waldgesellschaften ausgeschlossen.</p> <p>Ausser bei den Biotopen nationaler Bedeutung werden jedoch angemessene Pufferstreifen um diese Standorte nicht erwähnt. Die Satzergänzung «einschliesslich ökologisch ausreichender Pufferzone» soll direkt in Ziff. 3 erwähnt werden.</p>
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziffer 3.3.3, Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Art. 41 c Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018, Art. 100 Abs. 3bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, Art. 2 Bst. a Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) Industriechemikalien
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) – Anhang Pflanzenschutzmittel
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) – Dünger
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: PIC-Verordnung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	<p>Anhang 1 der PIC-Verordnung listet alle Stoffe auf, die in der Schweiz aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt verboten oder streng reguliert sind.</p> <p>Ist ein Stoff in Anhang 1 aufgeführt, unterliegt sein internationaler Handel strengen Auflagen (Meldung, Beschränkung, manchmal Exportverbot gemäss den PIC-Entscheidungen der Importländer).</p> <p>Die Revision berücksichtigt die neuesten Verbote der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung sowie Zulassungsbeschränkungen der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Biozidprodukteverordnung.</p> <p>Der kanton Uri stimmt daher dieser Revision, die es der Schweiz ermöglicht, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens nachzukommen, ohne weitere Bemerkungen zu.</p>
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff 1,1,1-Trichlorethan hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff 1,3-Dichlorpropen hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff 4-Nitrobiphenyl hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Acetochlor hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Alachlor hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Allethrin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für die Stoff-Gruppe Asbest hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Azinphos-Methyl hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Bensultap hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Benzol hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Bioresmethrin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Bitertanol hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Brommethan hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Cadusafos hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Carbendazim hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Carbofuran hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Chlorfenvinphos hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Chloroform hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Chlorpikrin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Cinidon-Ethyl hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Cyhexatin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Decabromdiphenylether hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Diazinon hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Dieldrin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Diisobutylphthalat (DIBP) hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Dimethenamid hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Dinoterb hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Endrin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Ethylenoxid hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für die Stoffe FCKW hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Fenarimol hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Fenitrothion hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Fenpropathrin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Fenvalerat hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Flusilazol hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Guazatin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für die Stoffe Halone hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Hydramethylnon hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Ioxynil hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Lindan hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Malathion hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Methabenzthiazuron hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Methylparathion hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Metoxuron hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Monomethyltetrachlordiphenylmethan hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Naled hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Octabromdiphenyleth hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Omethoat hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Oxadiargyl hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Oxydemeton-methylhinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Pebulat hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für die Stoffe Pentachlorphenol und seine Salze sowie Pentachlorphenoxyverbindungen hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Phosalon hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für die Stoffe Polychlorierte Terphenyle (PCT) hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Procymidon hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Propham hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Propoxur hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für die Stoffe Quecksilberverbindungen hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Rotenon hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Simazin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für die Stoff Teeröle hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Tetramethrin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Thiometon hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Toxaphen hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Triadimefon hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Triasulfuron hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Tridemorph hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Trifluralin hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden nach dem Eintrag für den Stoff Tris-aziridinylphosphinoxid hinzugefügt:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Die folgenden Einträge werden gelöscht:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	